

Satzung

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung

mit Sitz in Schwäbisch Hall

- - -

Präambel

Um das "ererbte" Aktienvermögen zumindest teilweise für künftige Generationen zu erhalten, wird die "Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung" geschaffen.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Jugend, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Sport, Bildung und Wissenschaft, Kultur, Kunst- und Denkmalpflege und des Umwelt- und Naturschutzes sowie zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Schwäbisch Hall und seinen Partnerkreisen.

Der Landkreis Schwäbisch Hall leistet hierzu eine Anschubfinanzierung in Höhe von 250.000.- € mit der Absicht, Unternehmen und Bürger zu motivieren, durch Zustiftungen gemeinwohlorientierte Projekte langfristig zu fördern.

Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Lebensqualität in unserem Landkreis zu steigern und ihn noch attraktiver zu machen.

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Stiftungssatzung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig hiervon beziehen sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen Jugend, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Sport, Bildung und Wissenschaft, Kultur, Kunst- und Denkmalpflege und des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Schwäbisch Hall und seinen Partnerkreisen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht

a) in den Bereichen Jugend, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Sport sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Schwäbisch Hall und seinen Partnerkreisen insbesondere durch

- die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten,
- die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
- die Vergabe von Preisen, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten,
- die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen;

b) in den Bereichen Bildung und Wissenschaft insbesondere durch

- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Aus- und Weiterbildung (z.B. Wirtschaftserziehung an den Schulen, Seminare, Vortragsveranstaltungen) sowie die Förderung besonders begabter junger Menschen,
- die Förderung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Unterstützung von Forschungseinrichtungen und -projekten;

c) in den Bereichen Kultur, Kunst- und Denkmalpflege insbesondere durch

- die Förderung der Musik (z.B. Konzerte, Begabtenförderung), der bildenden Kunst (z.B. Ausstellungen, Erwerb und Pflege von Kunstwerken, Wettbewerbe, Stiftung von Kunstpreisen), der darstellenden Kunst (z.B. Theater-

aufführungen) sowie der Literatur (z.B. Lesungen, Editionen) und deren Einrichtungen,

- die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Denkmalpflege sowie die Unterstützung von Heimatpflege und Heimatkunde;
- d) in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz insbesondere durch
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege (z.B. Wettbewerbe, Ausstellungen) sowie des Umwelt- und Hochwasserschutzes.
- (2) Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (beispielsweise Spenden, Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel für die oben genannten Zwecke verwenden. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 250.000.- €, welches der Stiftung vom Landkreis Schwäbisch Hall zugewendet wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden). Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

II. Stiftungsorgane

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum.

1. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall ist kraft Amtes Vorstandsvorsitzender der Stiftung. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Zustifter durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
 - (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats zu Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
 - (6) Die Geschäftsführung wird durch einen Mitarbeiter des Landratsamts Schwäbisch Hall wahrgenommen. Dieser ist an Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands, Stiftungsrats und des Stifterforums mit beratender Stimme teil und führt ein Ergebnisprotokoll.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind einzuberufen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vertretung der Stiftung nach außen

Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Stiftungsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören Persönlichkeiten an, die vom Stifterforum auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wird ein Nachfolger durch das Stifterforum bestellt.

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
- a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands. Er entscheidet im Rahmen des § 6 über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12 Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 13 Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind einzuberufen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung schriftlich verlangt. Durch Beschluss des Stiftungsrats können die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet werden. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen

der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

3. Stifterforum

§ 14 Stifterforum

- (1) Die Stiftung soll ein Stifterforum erhalten. Das Stifterforum ist die Vertretung derjenigen, die für die Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung zugestiftet oder gespendet haben. Den Zeitpunkt der Konstituierung und die Berechtigung, am Forum teilzunehmen (z.B. nur ab einer bestimmten Höhe des zugewendeten Betrages und/oder nur für eine bestimmte Dauer), bestimmt der Vorstand.
- (2) Das Stifterforum entsendet die Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 und ruft sie ab. Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Das Stifterforum kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 2 benötigt werden. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind - vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsvorstand zu bestimmen.
- (4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Stiftungszweck ist zulässig.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Errichtung von nichtrechtsfähigen Stiftungen bei der Stiftung als Stiftungsträgerin ist zulässig. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung und nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder auf Beschluss des Stiftungsrats einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann die Empfänger von Zuwendungen dazu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV. Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung und Vermögensanfall

§ 17 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsvorstand kann die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Aufhebung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landkreis Schwäbisch Hall, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 19
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 20
Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Schwäbisch Hall, den 01.02.2005

Gerhard Bauer
Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall